

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Entwicklung der Halde Schacht 281 als Abfallentsorgungseinrichtung nach § 22a der Allgemeinen Bundesbergverordnung“ für die Fluss- und Schwerspatgrube Niederschlag in den Gemarkungen Oberwiesenthal/Hammerunterwiesenthal nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Vom 19. September 2018

Die Erzgebirgische Fluss- und Schwerspatwerke GmbH (EFS) hat am 5. April 2018 die Zulassung des Sonderbetriebsplanes zum Errichten und Betreiben der Halde Schacht 281 als Abfallentsorgungseinrichtung nach § 22a der Allgemeinen Bundesbergverordnung vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1466), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584) geändert worden ist, für die Fluss- und Schwerspatgrube Niederschlag beantragt.

Die EFS GmbH beabsichtigt, die dauerhafte Ablagerung von bergbaulichen Abfällen (Flotationsrückständen) auf der Halde Schacht 281 in Form einer Haldenerweiterung und beantragte dies beim Sächsischen Oberbergamt zur Zulassung. Die Haldenerweiterung als Abfallentsorgungseinrichtung erfolgt auf der Gelände des ehemaligen WISMUT-Schachtes 281 anlehnend an einer bestehenden Halde mit einer Endhöhe von 900 Metern Normalhöhennull in Richtung Osten. Zur Verfügung steht eine Gesamtfläche von 40 900 Quadratmetern mit einem Einlagerungsvolumen von 324 000 Kubikmetern. Dabei soll die Abfallentsorgungseinrichtung aus Flotationsrückständen als Einbaukörper, bergbaufremden Abfällen und Nebengesteinen aus der Grube Niederschlag für berg- und bautechnische Zwecke und einer durchwurzelbaren Bodenschicht als Endabdeckung bestehen. Das Konzept zum Betrieb der Abfallentsorgungseinrichtung besteht im Anlegen einer trockenen Stapelung mit (Vor)Konsolidierung der Flotationsrückstände. Bei den Flotationsrückständen handelt es sich um einen nicht inerten und nicht gefährlichen Abfall.

Die Errichtung der Halde ist mit einer dauerhaften Waldumwandlung in einer Größe von 1,8 Hektar verbunden. Das Vorhaben befindet sich teilweise in einer Trinkwasserschutzzone III.

Das Sächsische Oberbergamt hat gemäß § 51 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 15.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 24 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist,

gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen.

Da das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht nach dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurde, sind gemäß § 74 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Vorprüfung des Einzelfalls in der seit dem 29. Juli 2017 geltenden Fassung anzuwenden.

Das Sächsische Oberbergamt hat festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da die Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß § 1 Nummer 1 bis 10 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben in Verbindung mit § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis kam, dass die Änderung oder Erweiterung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Der durchgeführten Vorprüfung des Einzelfalls lagen folgende Informationen zugrunde:

- Sonderbetriebsplan „Entwicklung der Halde Schacht 281 als Abfallentsorgungseinrichtung nach § 22a der Allgemeinen Bundesbergverordnung“ für die Fluss- und Schwerspatgrube Niederschlag in der Fassung vom 5. April 2018 mit 12 Anlagen und 1 Anhang,
- Antrag zur Zulassung des oben genannten Sonderbetriebsplans vom 5. April 2018 (Posteingang Sächsisches Oberbergamt vom 6. April 2018),
- Stellungnahme der Landesdirektion Sachsen, Referat 42C (Oberflächenwasser, Hochwasserschutz) vom 11. Juni 2018,
- Stellungnahme der Landesdirektion Sachsen, Referat 43C (Abfall, Altlasten, Bodenschutz, Grundwasser) vom 1. Juni 2018,
- Stellungnahme des Landratsamtes Erzgebirgskreis, Abteilung 3 Umwelt und Sicherheit vom 4. Mai 2018; Ergänzung der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde per E-Mail vom 19. Juni 2018; Ergänzung des Sachgebietes Siedlungswasserwirtschaft vom 3. Juli 2018,
- Stellungnahme des Staatsbetriebes Sachsenforst vom 23. Mai 2018.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Durch die geplante Erweiterung sind keine erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Schutzgüter Luft, Boden, Wasser, Landschaft, Kultur- und sonstige Güter, menschliche Gesundheit sowie Flora, Fauna und die biologische Vielfalt) zu erwarten. Die beantragte Erweiterung der Abfallentsorgungseinrichtung stellt Eingriffe in das Landschaftsbild und den Umfeld dar, welche jedoch aufgrund der vorgesehenen Wiedernutzbarmachung nicht wesentlich sind beziehungsweise ausgeglichen werden.

Das Ausmaß, die Schwere und Komplexität, die Wahrscheinlichkeit sowie die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen können mit den vorliegenden Unterlagen als nicht erheblich bewertet werden. Die Auswirkungen haben auch keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Im Weiteren besteht auch keine Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit aufgrund der Lage des Vorhabens in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet sowie in gemäß der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2008/102/EG (ABl. L 323 vom 3.12.2008, S. 31) geändert worden ist, oder der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist, ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten.

Die Erweiterung der beantragten Abfallentsorgungseinrichtung der EFS erfolgt grundsätzlich auf der bislang bestehenden unsanierten Halde 281.

Das Vorhaben „Scharnagl-Halde“, welches am gleichen Standort verwirklicht wird, ist kumulativ nicht zu berücksichtigen. Der Altbestand (bestehende Halde) aus dem Zeitraum vor dem Ablauf der Umsetzungsfristen (Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten [ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40], die zuletzt durch die Richtlinie 2009/31/EG [ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 114] geändert worden ist, am 4. Juli 1988 und 15. März 1999 [Umsetzung der Verordnung zur Änderung bergrechtlicher Verordnungen, Änderung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben]) ist gemäß § 10 Absatz 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht additiv zu berücksichtigen.

Die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, im Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter <http://www.oba.sachsen.de> einsehbar.

Freiberg, den 19. September 2018

Sächsisches Oberbergamt
Herrmann
Abteilungsleiter